B 2

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 3
§ 2 Fraktionen 3
§ 3 Ältestenrat 3
II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen 4
§ 4 Rechtstellung der Stadträte 4
§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte 4
§ 6 Amtsführung 4
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit 5
§ 8 Vertretungsverbot 5
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit 6
III. Sitzung des Gemeinderats 7
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 7
§ 11 Verhandlungsgegenstände 7
§ 12 Sitzordnung 7
§ 13 Einberufung 8
§ 14 Tagesordnung 8
§ 15 Verhandlungsunterlagen 9
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung 9
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 9
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat, Zuschaltung bei digitalen Sitzungen 10

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat 11
§ 20 Redeordnung 12
§ 21 Sachanträge 12
§ 22 Geschäftsordnungsanträge 13
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit 13
§ 24 Abstimmungen 14
§ 25 Wahlen 15
§ 27 Persönliche Erklärungen 15
§ 28 Fragestunde 16
§ 29 Beteiligung von Jugendlichen 16
§ 30 Anhörung 17
IV. Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und im schriftlichen oder elektronischen Verfahren 17
§ 31 Offenlegung 17
§ 32 Schriftliches oder elektronisches Verfahren 17
V. Niederschrift 18
§ 33 Inhalt der Niederschrift 18
§ 34 Führung der Niederschrift 18
§ 35 Anerkennung der Niederschrift 18
§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift 18
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse 19
§ 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats 19
VII. Schlussbestimmungen 20
§ 38 Personenbezogene Bezeichnungen 20
§ 39 Inkrafttreten 20

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 17.06.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

– §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO –

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister. Ist er verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

– § 32a GemO –

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

– § 33a GemO –

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und einer nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Fraktionen. Die Sitze im Ältestenrat sollen durch die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke besetzt werden. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande, findet § 40 Abs. 2 GemO entsprechend Anwendung.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Terminplanung, der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats. Er sucht, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtstellung der Stadträte

– § 32 Abs. 1 und 3 GemO –

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig und dürfen höchstens zwei Fragen umfassen.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Personen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 2 GemO –

(1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Personen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1, Satz 4 GemO bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Personen dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zu ziehen versucht.

(3) Alle Unterlagen sind so zu verwahren, dass die Verschwiegenheit Dritten gegenüber gewährleistet ist.

(4) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kommt nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht.

§ 8 Vertretungsverbot

– § 17 Abs. 3 GemO –

(1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Personen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Stadt- und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Oberbürgermeister.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Personen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

– § 18 GemO –

(1) Ein Stadtrat oder eine zur Beratung zugezogene Person darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Person, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Person deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Person, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, wenn er den Sitzungssaal nicht verlässt; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzung des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

– § 35 Abs. 1 GemO –

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die Bekanntgabe erfolgt unter einem besonderen öffentlichen Tagesordnungspunkt. Sofern die Beschlüsse an der Verkündungstafel des Rathauses veröffentlicht werden, genügt ein entsprechender Hinweis.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

– §§ 34 und 39 GemO –

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters an den Gemeinderat sollen von dem zuständigen Ausschuss vorberaten werden.

(3) Als Ergebnis der Vorberatung gibt der zuständige Ausschuss eine Empfehlung an den Gemeinderat.

(4) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit.

Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt.

Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss von den Stadträten unterzeichnet sein, die den Antrag unterstützen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14 GeschO) ein. Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden in der Regel nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden zusätzlich schriftlich bereitgestellt. Wichtige schriftliche Vorlagen oder umfangreiche bzw. komplexe Sitzungsunterlagen, wie die Haushaltspläne, sollen den Stadträten mindestens 14 Tage vor der Sitzung übersandt werden. Bei einem längeren Ausfall des Ratsinformationssystems werden die Vorlagen schriftlich zur Verfügung gestellt.

(3) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 14 Tagesordnung

– §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO –

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss von den Stadträten unterzeichnet sein, die den Antrag unterstützen; im Falle einer Fraktion vom Fraktionsvorsitzenden.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann in Notfällen i. S. d. § 34 Abs. 2 GemO durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15 Verhandlungsunterlagen

– §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 und 17 GemO –

(1) Der Einberufung nach § 13 GeschO fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage sowie die finanziellen Auswirkungen inklusive der Folgekosten darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Unterlagen, die im Ratsinformationssystem eingestellt und für die Gemeinderäte freigegeben wurden, dürfen nur im Ausnahmefall, z.B. bei wichtigen Korrekturen, geändert werden. In diesem Fall ist per E-Mail an die Gemeinderäte explizit darauf hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die geänderte Version als Anlage einer E-Mail verschickt wird.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Verhandlungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben. Im Übrigen und insbesondere für Verhandlungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen gilt § 7 GeschO.

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

– §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 GemO –

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe stören, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit ausschließen.

(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens

jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(3) Das Aufzeichnen sowie die Weiterverbreitung von Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungen ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden erteilt wurde.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist es der Schriftführung gestattet, Tonaufnahmen der Sitzung anzufertigen und diese gegebenenfalls auch unter Einsatz von künstlicher Intelligenz zu verarbeiten, sofern dies der Erstellung des Sitzungsprotokolls oder der Erstellung von Amtsblatt-/Presseartikeln dient. Zu diesem Zweck darf insbesondere auch die Sprachspur der einzelnen Sprecherinnen und Sprecher gespeichert werden, um die automatische Sprechererkennung bei der Protokollerstellung durch KI-Systeme zu ermöglichen. Die angefertigten Tonaufnahmen und daraus gewonnenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Sprachspuren, die zur Erkennung der einzelnen Sprecherinnen und Sprecher benötigt werden, dürfen dauerhaft gespeichert werden, sofern dies ausschließlich der Verbesserung und Sicherstellung der automatisierten Sprechererkennung bei der Protokollerstellung dient. Alle übrigen Tonaufnahmen und Daten, die nicht zu diesem Zweck erforderlich sind, sind nach Abschluss der Protokollerstellung datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat, Zuschaltung bei digitalen Sitzungen

– §§ 34, 37 und 37a GemO –

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Person, bei der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

(3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen i. S. v. § 34 Abs. 2 GemO abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(7) Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend dann über den Vertagungsantrag abgestimmt.

(8) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte oder die Ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Endgeräte verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen) den Ratsmitgliedern. Sicherheitsrechtliche und datenschutzrechtliche Maßnahmen sind von Ratsmitgliedern durch Einhaltung der ordnungsgemäßen Bedienung einzuhalten.

(9) Zugeschaltete Ratsmitglieder sollen bei digitalen Sitzungen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich. In besonderen Fällen kann die Bildübertragung unterbrochen werden, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 15 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Ratsmitglieder stumm zu stellen.

(10) Die Sitzungsleitung hat bei digitalen Sitzungen das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Gemeindeordnung geboten ist.

(11) Im Falle einer digitalen Sitzung hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkung befangener, zugeschalteter Ratsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu sind das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des jeweiligen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das befangene Ratsmitglied zeitweise zu unterbrechen.

(12) Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an einer Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(13) Die Meldung einer Störung bei digitalen Sitzungen kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten verbunden werden.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

– §§ 33 und 71 GemO –

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20 Redeordnung

– § 36 GemO –

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1 GeschO). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. In der Regel erteilt er das Wort zunächst in der Reihenfolge der Fraktions-/ Gruppenstärke an je einen Fraktions-/ Gruppensprecher. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) In öffentlichen Sitzungen, außer bei öffentlichen Vorberatungen, wird die Redezeit zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für den ersten Redner jeder Fraktion oder Gruppe auf fünf Minuten, für jeden weiteren Redner auf drei Minuten begrenzt. Ausgenommen von dieser Redezeitbeschränkung ist der Vorsitzende. Der Gemeinderat kann im Einzelfall vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes Ausnahmen von der Redezeitbeschränkung zulassen. Die Beschlussfassung erfolgt ohne vorherige Aussprache. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach ein-maliger Mahnung das Wort entziehen.

(3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22 GeschO) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(5) Über denselben Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(7) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen, und wenn er beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern

b) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen

c) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 6 GeschO)

d) der Antrag, die Rednerliste zu schließen

e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung er-neut zu beraten

f) der Antrag, die Beratung über den Verhandlungsgegenstand zu unterbrechen

g) der Antrag, sachkundige Einwohner, Sachverständige oder Gemeindebedienstete hinzuzuziehen

h) der Antrag auf Ausschluss wegen Befangenheit

i) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen

j) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen

k) der Antrag, die Sitzung zu beenden.

(4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 c) (Schlussantrag) und d) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 6 GeschO.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

– § 37 GemO –

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die Sachanträge, nachdem sie der Vorsitzende nochmals wiederholt hat, Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24 GeschO) und Wahlen (§ 25 GeschO).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzen Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

– § 37 Abs. 6 GemO –

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22 GeschO) wird vor Sachanträgen (§ 21 GeschO) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1 GeschO) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(4) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit des Gemeinderats muss namentliche Abstimmung erfolgen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenreihenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2 GeschO.

(6) Bei digitalen Sitzungen erfolgt die Abstimmung zugeschalteter Ratsmitglieder durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert.

§ 25 Wahlen

– § 37 Abs. 7 GemO –

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

– §§ 24 Abs. 2 und 37 Abs. 7 GemO –

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.

§ 27 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

– §§ 33 Abs. 4 GemO –

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Der Vorsitzende entscheidet jeweils bei Einberufung der Sitzung, ob eine Fragestunde stattfindet.

b) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

c) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und der Redebeitrag eines Frageberechtigten soll insgesamt die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird diese schriftlich beantwortet, soweit der Fragende nicht widerspricht. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29 Beteiligung von Jugendlichen

– § 41a GemO –

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten bei Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden und beratenden Ausschüsse Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in allen jugendspezifischen Angelegenheiten.

(2) Der Jugendgemeinderat ist zu beteiligen bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen berühren, insofern die jeweilige Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Ausgenommen von einer Beteiligung sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentlich zu verhandeln sind.

§ 30 Anhörung

– §§ 33 Abs. 4 GemO –

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(5) § 28 Abs. 2 c) GeschO findet sinngemäß Anwendung.

IV. Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

§ 31 Offenlegung

– § 37 Abs. 1 GemO –

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 32 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

– § 37 Abs. 1 GemO –

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

(2) Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

V. Niederschrift

§ 33 Inhalt der Niederschrift

– § 38 Abs. 1 GemO –

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im Wege der Offenlegung (§ 31 GeschO) und im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 32 GeschO) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 34 Führung der Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 35 Anerkennung der Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

(1) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb eines Monats durch Auslegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(2) Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

– §§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO –

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die zu beratenden Ausschüssen hinzugezogenen sachkundigen Einwohner haben Antrags- und Stimmrecht.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben, sofern sie ihnen nicht bereits vollständig von der Verwaltung zugeleitet wurden.

h) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse sind allen Stadträten und den Ortsvorstehern zuzuleiten. Stadträte, die nicht Mitglied des betreffenden Gremiums sind, können an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums nur als Zuhörer teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.07.2016 außer Kraft.

Ettlingen, 17. Juni 2026

gez. Johannes Arnold

Oberbürgermeister